

Ausweisung des Naturschutzgebietes "Kinderberg und Stellbachniederung"

Auswertung der Anregungen und Bedenken aus dem Teilnahmeverfahren (TÖB- und Verbands- und Öffentlichkeitsbeteiligung)

TÖB/Einwender	Empfehlungen für Änderungen/ Ergänzungen/Einwendungen	Bewertung
<p>NSG</p> <p>Hans-Christian v. Bothmer (vertreten durch RA Pfeifer)</p>	<p>Gem. § 3 BNatSchG ist bei Maßnahmen vorrangig zu prüfen, ob der durch die Verordnung angestrebte Zweck mit angemessenem Aufwand auch durch vertragliche Vereinbarungen erreicht werden kann. Damit wird deutlich, dass Vertragsnaturschutz immer auch bedeutet, dass ein angemessener Nachteilsausgleich zu zahlen ist. Dies ergibt sich aus dem Spannungsverhältnis des Art. 14 Abs. 2 GG mit Art. 14 Abs. 3 Satz 2 GG, wonach eine Enteignung nur zum Wohle der Allgemeinheit zulässig ist, Art und Ausmaß der Entschädigung zu regeln sind und die Entschädigung unter gerechter Abwägung der Interessen der Allgemeinheit und der Beteiligten zu stimmen sind. Berechnungen zu einem Nachteilsausgleich von 100€ pro ha p.a. können der Anlage 1 entnommen werden. Hr. v. Bothmer ist bereit und in der Lage, mit dem Landkreis zu einer vertraglichen Verständigung zu gelangen. Er ist Eigentümer von immerhin gut ein Drittel der verordnungsbetroffenen Fläche. Diese ist zu den Nachbarflächen deutlich abgegrenzt.</p> <p>Aber es spricht auch nichts dagegen, bei der geringen Zahl der Eigentümer insgesamt eine vertragliche Lösung seitens des Landkreises anzustreben.</p>	<p><i>Anlass des Ausweisungsverfahrens ist die nationale Sicherung der FFH-Gebiete. Nach § 32 Abs. 2 BNatSchG sind die FFH-Gebiete grundsätzlich zu geschützten Teilen von Natur und Landschaft zu erklären. Diese Anforderung ist gemeinschaftsrechtlich zwingend und nicht zu umgehen. Die EU-Kommission hat in einem Vermerk vom 14.05.2012 ergänzend dargelegt, welche Anforderungen sie an die Unterschutzstellung von FFH-Gebieten stellt. Dies sind neben anderen eine Drittverbindlichkeit, eine verbindliche kartenmäßige Darstellung des Schutzgebietes, die Einbeziehung der Erhaltungsziele in die Schutzvorschrift sowie die Durchführung eines Verfahrens mit Beteiligung der Betroffenen. Vor diesem Hintergrund kann die eingangs dargelegte gesetzliche Verpflichtung in aller Regel nur durch eine Schutzgebietsausweisung erfüllt werden; dies entspricht auch der einschlägigen Rechtsprechung durch den Europäischen Gerichtshof (EuGH, Urteil vom 27.02.2003 - Az.: Rs. C-415/01 sowie EuGH, Urteil vom 25.11.1999 - Az.: Rs. C-96/98).</i></p> <p><i>Vertragliche Vereinbarungen alleine erfüllen die Anforderungen nicht, da sie aufgrund grundsätzlicher Freiwilligkeit und gesetzlich bedingter begrenzter Bindungsfristen einen dauerhaften verbindlichen Schutz nicht gewährleisten können. Ihnen kommt damit auch mangels Rechtswirkung gegenüber Dritten folglich eher eine den hoheitlichen Grundschutz ergänzende Funktion zu, namentlich als Grundlage für Pflege-, Entwicklungs- oder Wiederherstellungsmaßnahmen. Art. 14 GG schreibt ausdrücklich fest, dass der Gebrauch des Privateigentums auch dem Wohle der Allgemeinheit dienen soll. Die durch die Schutzgebietsverordnung erfolgte Sicherung des Status Quo ist nach ständiger höchstrichterlicher Rechtsprechung durch diese Sozialbindung des Eigentums gedeckt.</i></p>

TÖB/Einwender	Empfehlungen für Änderungen/ Ergänzungen/Einwendungen	Bewertung
		<p><i>Auch eine aus dem Schutzzweck hergeleitete und zu dessen Erreichung notwendige Regelung von gegenwärtig ausgeübten Nutzungen ist, solange sie diese Nutzungen im Grundsatz weiterhin zulässt, als Bestimmung von Inhalt und Schranken des Eigentums zu sehen und damit vom Eigentümer entschädigungslos hinzunehmen (vergl. BVerwG, Urteil vom 24.6.1993 - 7 C 26.92 und Urteil vom 17.01.2000 - 6 BN 2.99). Die entsprechenden Regelungen der Verordnung konkretisieren letztendlich eine Sozialbindung, die dem Grundstück aufgrund seiner Situationsgebundenheit ohnehin anhaftet.</i></p>
<p>Joachim Heidtmann, Landvolk Rotenburg-Verden</p>	<p>Das geplante NSG befindet sich mit 86,5ha auf seinen Eigentumsflächen. Davon werden ca. 25ha landwirtschaftlich genutzt. 18,5ha sind Grünlandflächen und 6,5ha Ackerflächen. Diese Flächen sind für seine Milchviehhaltung unverzichtbar und die Auflagen - Silagewerbung nach dem 15. Juni und jegliche Wiedervernässung - nicht akzeptabel. Die weiteren Auflagen und Verbote zeigen deutlich, dass nicht die Flächen in ihrer jetzigen Naturform erhalten und geschützt werden sollen, sondern dass das Gebiet erst unter Schutz gestellt werden soll und dann die Ansiedlung schutzwürdiger Pflanzen beabsichtigt wird. Es wird beabsichtigt, dafür auch Boden abtragen zu lassen und Schutzzäune zu errichten, da das Gebiet so gar nicht die gesetzlichen Vorgaben für ein NSG erfüllt. Er lehnt die NSG-Verordnung ab. Die Verordnung ist mit landwirtschaftlicher Nutzung und Schutz der Natur, im Sinne des Wortes, nicht vereinbar.</p>	<p><i>Ca. 8ha Grünland und ca. 11ha Acker im NSG sind im Besitz von Herrn Heidtmann. Sowohl für die Grünlandflächen als auch für die Ackerflächen ist die Nutzung freigestellt. Es gibt keine Beschränkung hinsichtlich des Mahdtermins. Die Schutzwürdigkeit des Gebietes wurde im Rahmen der Einstweiligen Sicherstellung 1973 dokumentiert. Die Voraussetzungen für die Ausweisung eines NSG wurden durch eine Kartierung, im Auftrag der ehemaligen Bezirksregierung Lüneburg, 1983 belegt. D. h. die Schutzwürdigkeit, u. a. durch die vorhandenen z. T. seltenen Pflanzenarten nachweisbar, ist beim Kinderberg gegeben, ebenso wie die Schutzbedürftigkeit aufgrund der massiven landwirtschaftlichen Intensivierungsmaßnahmen. Die gesetzlichen Vorgaben für ein NSG sind somit erfüllt. Die Behauptung, der Landkreis beabsichtigt schutzwürdige Pflanzen anzusiedeln, Boden abtragen zu lassen und Schutzzäune zu errichten ist nicht richtig. Solche Maßnahmen sind vom Landkreis nicht geplant.</i></p>

TÖB/Einwender	Empfehlungen für Änderungen/ Ergänzungen/Einwendungen	Bewertung
Abgrenzung NLWKN	Aus landesweiter naturschutzfachlicher Sicht erscheint die westliche Abgrenzung nicht sinnvoll, da sie zusammenhängende Biotopkomplexe zerschneidet und den ökologischen Zusammenhang mit dem angrenzenden Wümmetal nicht berücksichtigt. Es wird daher empfohlen, das NSG deutlich größer abzugrenzen, so dass es zumindest das gesamte FFH-Gebiet zwischen Lauenbrück und den bestehenden NSG Ekelmoor, Schneckenstiege und Obere Wümmeniederung abdeckt.	<i>Es ist geplant, die Wümmeniederung aufgrund des zurzeit noch in Arbeit befindlichem Erhaltungs- und Entwicklungsplans Mittlere Wümme als ein zusammenhängendes NSG auszuweisen, welches sich von der Kreisgrenze Harburg bis zur Kreisgrenze Verden erstreckt. Sämtliche Nebengewässer wie z. B. Veerse, Rodau, Wiedau, Stellbach und angrenzende Bereiche wie z. B. Kinderberg, Schneckenstiege, Voßberge sollen separat ausgewiesen werden bzw. wurden bereits als NSG gesichert. Dieses Vorgehen hat pragmatische Gründe (z. B. überschaubare Gebietsgrößen), ist aber auch fachlich nachvollziehbar. So handelt es sich beim Kinderberg um ein bewaldetes Dünengebiet, das zwar zur Wümmeniederung dazugehört, sich aber aufgrund der örtlichen Gegebenheiten (Vorkommen von unterschiedlichen FFH-Lebensraumtypen und -Arten) deutlich von der Niederung unterscheidet.</i>
	Erweiterung um Flächen nördlich des östlichen Stellbachabschnitts und östlich bis zur Bahnlinie als Pufferflächenbereiche. Gerade in diesem Abschnitt weist der Stellbach lt. Karte noch einen naturnahen mäandrierenden Verlauf auf (siehe Anlage 2) .	<i>Diese Bereiche befinden sich alle <u>außerhalb</u> der FFH-Gebietskulisse. Neben intensiv genutzten Acker- und Grünlandflächen handelt es sich um ein naturnahes nährstoffreiches Stillgewässer mit angrenzenden Eichen-Mischwäldern. Bei dem Stillgewässer handelt es sich um einen künstlich angelegten Teich (ehemaliger Bodenabbau), der stark fischereilich genutzt wird. Aus naturschutzfachlicher Sicht ist die Schutzwürdigkeit dieses Bereiches (mit Ausnahme des Stellbaches), die u. a. für die Ausweisung als NSG erforderlich ist, nicht erkennbar.</i>
	Erweiterung um Flächen im Bereich "Hohe Allern" (südwestlich der Bahnlinie). Es handelt sich um Flächen, die nach der Basiserfassung z. T. die gleichen Biotoptypen aufweisen, wie die im angrenzenden FFH-Gebiet. Der Abgrenzungsvorschlag orientiert sich der Eindeutigkeit halber an der Waldgrenze (siehe Anlage 2) .	<i>Bis auf den kleinflächigen (ca. 1,5ha großen) naturschutzfachlich wertvollen Erlen-Bruchwald sind diese Waldflächen (Nadelholzbestände, Buchenwald) nicht schutzwürdig und befinden sich ebenfalls <u>außerhalb</u> des FFH-Gebietes. Die derzeitige Abgrenzung verläuft anhand eines vorhandenen Grabens und ist somit in der Landschaft deutlich erkennbar.</i>
Gemeinde Stemmen	Sind Wege als Abgrenzung vorgesehen, sind diese außerhalb des NSG zu belassen (Weg zu Brunen Moor und Weg zum Rieper Vieh einschl. östlicher Querwege). Gleiches gilt für ein Gewässer III.Ordnung (Wallsviehgraben).	<i>Der Weg zum Rieper Vieh ist vom geplanten NSG bereits ausgenommen. Die beiden anderen genannten Wege sowie der Wallsviehgraben werden ebenfalls aus dem NSG herausgenommen.</i>

TÖB/Einwender	Empfehlungen für Änderungen/ Ergänzungen/Einwendungen	Bewertung
<p>Sonstiges</p> <p>Hans-Christian v. Bothmer (vertreten durch RA Pfeifer)</p>	<p>Es sei auf die Nähe des Flugplatzes unmittelbar südlich des vorgesehenen NSG hingewiesen. Dieser bedarf zur weiteren regulären Nutzung seiner Start- und Landebahn - in Abhängigkeit von den jeweiligen rechtlichen Regelungen - entsprechender freier Einflugschneisen und Sichtwinkel. Diese müssen - ungeachtet der Entwicklungen im NSG, aber in Ansehung der jeweils gültigen Rechtslage - in gebotener Art und Weise stets erhalten bleiben. Eine Gefährdung der Funktion der Start- und Landebahn und damit eine wirtschaftliche Gefährdung des Flugplatzes kann nicht hingenommen werden und hätte im Zweifel erhebliche Vermögenseinbußen bzw. Entschädigungsforderungen zur Folge.</p>	<p><i>Der Flugplatz inkl. Start- und Landebahn befindet sich außerhalb aber direkt angrenzend an dem NSG. Da sich die Einflugschneisen und Sichtwinkel im NSG befinden können, werden unter § 4 Abs. 2 Nr. 11 Maßnahmen zur Erhaltung der Einflugschneisen und Sichtwinkel für die Start- und Landebahn des Flugplatzes in Lauenbrück freigestellt. Die Verordnung wurde entsprechend geändert.</i></p>
<p>Hans-Christian v. Bothmer (vertreten durch RA Pfeifer)</p>	<p>Es wurde festgestellt, dass die Flächen des Kompensationsflächenpools von Hr. v. Bothmer nicht mit dem geplanten NSG identisch sind. Allerdings wird damit auch deutlich, dass mit der beabsichtigten Unterschutzstellung dem Eigentümer der Flächen innerhalb des NSG zugleich jede Möglichkeit genommen wird, die Flächen des Kompensationsflächenpools - wie beabsichtigt - auf das Schutzgebiet auszuweiten bzw. in das Gebiet hinein zu übertragen. Die Schaffung von größeren zusammenhängenden Teilräumen mit höherem Entwicklungspotential als ungestörten Rückzugsraum für Tier- und Pflanzenarten zur Erfüllung von gesetzlich vorgegebenen Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen auf vertraglicher Basis, d.h. auch privatwirtschaftlicher Basis, entfällt damit. Weitere Ausführungen und Berechnungen siehe Anlage 1.</p>	<p><i>Es ist falsch, dass der Kompensationsflächenpool von Hr. v. Bothmer nicht in das NSG ausgeweitet werden kann. Am 25.11.2014 wurde Hr. v. Bothmer eine neue Maßnahmen für seinen bestehenden Flächenpool auf dem Flurstück 28/1 der Flur 3 Gemarkung Lauenbrück - im geplanten NSG - bereits genehmigt.</i></p>
<p>§ 1 Abs. 4</p>		
<p>NLWKN</p>	<p>Da auch Flächen außerhalb des FFH-Gebietes einbezogen werden, sollte dieser Absatz umformuliert werden: Das NSG umfasst im Wesentlichen ein Teilgebiet des Fauna-Flora-Habitat-(FFH-)Gebiet "Wümmeniederung".</p>	<p><i>Es handelt sich um eine ca. 4ha große Grünlandfläche, die als Pufferzone mit in das NSG einbezogen wurde, sich aber nicht mehr im FFH-Gebiet befindet. Die Verordnung wurde entsprechend geändert.</i></p>

TÖB/Einwender	Empfehlungen für Änderungen/ Ergänzungen/Einwendungen	Bewertung
<p>§ 2 Abs. 1 Prof. Dr. Norbert Jürgens (Ergänzung zu der Stellungnahme von Hr. von Beesten)</p>	<p>Dieser Text orientiert sich sehr stark an den Anhängen der FFH-Richtlinie, obwohl es hier um ein NSG und nicht um ein FFH-Gebiet geht. Dadurch kommt es zu der bei FFH gegebenen starken Betonung von Habitaten und Tieren. Sollte man nicht zumindest Natterzunge, Lungenezian, Knabenkraut und Waldhyazinthe benennen? Ansonsten besteht die Gefahr, dass mit der einseitigen Betonung von Fischotter, Teichfledermaus, Fluss- und Bachneunauge, Groppe sowie Grüner Flussjungfer zwar der Schutz des Stellbaches und der Schutz der (schon geschützten) Wümmeaue gut begründet werden, der Schutz der größeren Flächenanteile des Gebietes hingegen nur unzureichend begründet ist.</p>	<p><i>Es handelt sich sowohl um ein NSG als auch um ein FFH-Gebiet. Da die nationale Sicherung des FFH-Gebietes Anlass zur Ausweisung des NSG ist, sind auch vorrangig die Erhaltungsziele des FFH-Gebietes mit in die Verordnung aufzunehmen. Im § 2 Abs. 1 steht in der Beschreibung des Schutzgegenstandes die Bedeutung dieses Gebietes als wichtiger Lebensraum u. a. für "gefährdete bzw. stark gefährdete Pflanzenarten". Auf die Aufzählung bestimmter gefährdeter bzw. stark gefährdeter Pflanzenarten in der Verordnung wurde verzichtet, weil einige der genannten Arten zurzeit nicht mehr im NSG vorkommen und weil sich der Gefährdungsgrad der Pflanzenarten im Laufe der Jahre ändern kann. Zudem sind die genannten Arten nicht repräsentativ für das gesamte NSG, sondern kommen nur in kleinen Teilbereichen vor. In der Begründung zur Verordnung sind aber sämtliche Pflanzen- und Tierarten aufgelistet.</i></p>
<p>§ 2 Abs. 3 Nr. 1 NLWKN</p>	<p>Ergänzungsvorschlag bzgl. dem Fischotter als FFH-Art: "...artenreichem Fischbestand mit natürlicher Altersstruktur..."</p>	<p><i>Die Verordnung wurde entsprechend geändert.</i></p>
<p>§ 2 Abs. 3 Nr. 4 Arbeitskreis Naturschutz e.V. (kein im Landkreis anerkannter Naturschutzverband, Sitz in Heidenau im Landkreis Harburg)</p>	<p>Hier sollten nicht nur die Waldflächen genannt werden, sondern gleichberechtigt die extrem wertvollen und wichtigen Kleinmoore der Dünentälchen aufgeführt werden, auch wenn diese Dünenmoore, Schwingrasenmoore sowie Schlatts dem Wald als Systemeinheit zugezählt werden. Die Wiedervernässung dieser schutzwürdigen Kleinode hat eine besondere Priorität und sollte durchaus durch eine eigene Ziffer herausgestellt werden!</p>	<p><i>In dem Gebiet sind zahlreiche Gräben vorhanden, die der Binnenentwässerung von Wäldern dienen, in denen die Kleinmoore eingebettet sind. Um diese Entwässerung langfristig zu unterbinden, wurde dies als Ziel mit in die Verordnung aufgenommen. Dem Schutz und der Entwicklung der Kleinmoore etc. ist durch Nr. 9 Sorge getragen.</i></p>

TÖB/Einwender	Empfehlungen für Änderungen/ Ergänzungen/Einwendungen	Bewertung
Nabu-Rotenburg, Gernot v. Beesten	Änderungsvorschlag: den Rückbau von Entwässerungsgräben, soweit sie der dauernden Entwässerung der Waldflächen sowie der geschützten Flächen dienen. Begründung: Die Formulierung des Entwurfs bezieht sich nur auf Waldflächen und ist damit nicht weitreichend genug, da Moor- und schützenswerte Feuchtgründlandflächen von der Formulierung ausgenommen sind.	<i>Siehe Stellungnahme oben.</i>
Prof. Dr. Norbert Jürgens	Aus einem habitat-ökologischen Blickwinkel werden drei habitat-degradierende und damit Arten gefährdende Prozesse für entscheiden gehalten: Entwässerung, Nährstoffanreicherung, Bewaldung. Alle drei Prozesse sollten in den Zielen deutlich benannt werden, um eine naturwissenschaftliche gesicherte Basis zu schaffen, von der später Einzelmaßnahmen abgeleitet werden können. Zu diesem Punkt wird folgende Formulierung vorgeschlagen: "Sicherung bzw. Wiederherstellung eines hohen Grundwasserstandes in allen Feuchtgebietshabitaten".	<i>Die Sicherung bzw. Wiederherstellung eines hohen Grundwasserstandes ist indirekt durch die Ziele zu den einzelnen Biotopen erfasst. Denn für die Entwicklung eines Übergangsmoores ist u. a. ein hoher Grundwasserstand erforderlich. Es wird aber vorsorglich das allgemeine Ziel unter Nr. 10 mit aufgenommen. Die Verordnung wurde entsprechend geändert.</i>
Joachim Heidtmann	Die Absicht, Gräben zu schließen, ist nicht hinnehmbar, da die Gräben in den 1920ziger und 1960ziger Jahren angelegt wurden. Der Entwässerungsgraben von der Eisenbahnbrücke bis zum Stellbach, von Ost nach West, durch die Flächen von Hr. v. Beesten und seinen Flächen, gebaut 1975, muss unbedingt offen bleiben. Die ständig behutsame Entwässerung seiner Flächen hat sich für den Wald, die Nutzflächen, das Ödland und die Freiflächen bewährt.	<i>In dem Schutzzweck werden die Ziele formuliert, die für die Erhaltung und Entwicklung dieses Gebietes erforderlich sind. Die Maßnahmen zur Umsetzung der Ziele sind z. T. in der Verordnung festgelegt worden, z. T. werden sie in dem noch aufzustellenden Erhaltungs- und Entwicklungsplans darzustellen sein. Für die Schließung von Gräben, die nicht der Binnenentwässerung dienen, sondern mehrere Grundstücke entwässern, ist eine wasserrechtliche Genehmigung erforderlich. Im Rahmen eines solchen Verfahrens werden alle Belange und Aspekte geprüft.</i>
§ 2 Abs. 3 Nr. 6		
Hans-Christian v. Bothmer (vertreten durch RA Pfeifer)	Der Ackerschlag "Meinte" besteht zur Hälfte aus bewirtschaftetem Wildacker, zur anderen Hälfte jedoch trägt er Ackerstatus. Es bleibt zu prüfen, ob dieser beizubehalten ist. Sollte auch hier eine Umwandlung von Acker in Grünland oder Wald gem. § 2 Abs. 3 Nr. 6 der Verordnung vorgesehen sein, so kündigt sich auch hier eine entsprechende Schadensposition an.	<i>Die landwirtschaftliche Bodennutzung ist für die gesamte Ackerfläche (3,79ha) gem. § 4 Abs. 4 Nr. 1a freigestellt. Die Umwandlung von Acker in Grünland oder Wald ist ein Ziel der Verordnung. Dieses kann nur mit Zustimmung des Eigentümers erreicht werden. Wie § 2 Abs. 6 zu entnehmen ist, soll die Umsetzung der Erhaltungsziele insbesondere auf land- und forstwirtschaftlich genutzten Flächen sowie von Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen durch Angebote des Vertragsnaturschutzes unterstützt werden. Denkbar ist auch die Anerkennung als Kompensationsmaßnahme.</i>

TÖB/Einwender	Empfehlungen für Änderungen/ Ergänzungen/Einwendungen	Bewertung
§ 2 Abs. 3 zw. Nr. 6 und 7 - neuen Punkt einfügen		
Prof. Dr. Norbert Jürgens, Gernot v. Beesten	Das Ziel der Sicherung von Offenlandschaften ist gar nicht angesprochen. Im Gegenteil ist mehrfach der Bestandsschutz und die Entwicklung von Wald benannt, was aber im gegebenen Gebiet im Gegensatz zu Zielen des Artenschutzes steht. Dieser Aspekt sollte unbedingt als Entwicklungsziel benannt werden und ist von besonderer Bedeutung, wenn später geeignete Pflegemaßnahmen zur Vermeidung von Verbuschung begründet werden müssen. Ergänzungsvorschlag: Die Erhaltung und Entwicklung der ungenutzten Freiflächen bzw. Erhaltung/ Wiederherstellung/ Sicherung von Offenlandschaften.	<i>Für die Erhaltung der Offenlandschaft wurden bestimmte Biotope bereits im Schutzzweck aufgeführt wie z. B. Grünland, Moor, Heide. Es fehlen lediglich die Röhrichte und Sümpfe, bei denen aber aufgrund der starken Verfilzung des Bodens, das ein Keimen von Gehölzsamen verhindert, nicht die Gefahr einer Verbuschung besteht. Sollten dennoch ggf. Entkusselungsmaßnahmen erforderlich werden, fallen diese unter die freigestellten Pflegemaßnahmen gem. § 4 Abs. 8.</i>
Nabu-Rotenburg	Ungenutzte Freiflächen und Brachen können eine besondere Artenvielfalt mit z. T. seltenen Pflanzenarten enthalten. Ferner dienen diese Flächen einer ausgesprochen interessanten Insektenwelt als Lebensraum, als Rückzugs- und Nahrungsflächen für Rast- und Brutvögel und dem Wild. Dieses Stadium ist vielfach durch Sukzession bedroht oder bereits verloren gegangen. Im geplanten NSG kommen noch entsprechende Freiflächen vor. Diese gilt es, zum Schutz der Artenvielfalt und aufgrund dort vorkommende seltene Arten, zu erhalten und zu entwickeln. Ergänzungsvorschlag: Die Erhaltung und Entwicklung der ungenutzten Freiflächen.	<i>Siehe Stellungnahme oben.</i>

TÖB/Einwender	Empfehlungen für Änderungen/ Ergänzungen/Einwendungen	Bewertung
<p>§ 2 Abs. 3 Nr. 9 Prof. Dr. Norbert Jürgens</p>	<p>Das Ziel der Sicherung der Nährstoffarmut ist nur teilweise angesprochen, womit aber nicht die Nährstoffarmut selber, sondern einige (nicht alle) auf Nährstoffarmut angewiesene Lebensgemeinschaften benannt sind. Wie beim Wasserhaushalt wird es auch beim Nährstoffhaushalt kaum möglich sein, reiche und arme Gebiete in einem eng benachbarten Mosaik nebeneinander stabil zu halten. Deshalb wäre es empfehlenswert, wenn auch die "Sicherung und Erhaltung bzw. Wiederherstellung der natürlichen und habitattypischen Nährstoffverhältnisse" als Entwicklungsziel formuliert wird. Dieser Aspekt ist von besonderer Bedeutung, wenn später geeignete Pflegemaßnahmen zum Entzug von Nährstoffen begründet werden müssen.</p>	<p><i>Dies ist ein wichtiger Hinweis, der aus naturschutzfachlicher Sicht nachvollziehbar ist. Im geplanten NSG befinden sich zahlreiche nährstoffarme Biotope wie z. B. Birken- und Kiefern-Bruchwald, Wollgras-Torfmoos-Schwingrasen, die vor Nährstoffeinträgen zu schützen sind. Die Verordnung wurde entsprechend um einen weiteren Schutzzweck durch Nr. 10 ergänzt.</i></p>
<p>§ 2 Abs. 5 Prof. Dr. Norbert Jürgens</p>	<p>Die schon o. g. Beobachtungen sind hier besonders deutlich. Aktuell werden ausschließlich Tierarten aufgeführt, die den Schutz ausschließlich des Stellbaches, nicht aber der größeren Flächenanteile des geplanten NSG begründen. Die zahlreichen wertvollen Pflanzenarten fehlen und werden nur in der Begründung aufgelistet.</p>	<p><i>Bei dem besonderen Schutzzweck sind vorrangig die Erhaltungsziele des FFH-Gebietes zu berücksichtigen. Die schützenswerten Pflanzen, die im NSG vorkommen oder kamen, sind nicht nach der FFH-Richtlinie geschützt und werden hier somit nicht aufgezählt. Sie werden aber in der Begründung zur Verordnung aufgelistet.</i></p>
<p>§ 2 Abs. 5 Nr. 2 NLWKN</p>	<p>Da der FFH-Lebensraumtyp 7150 "Torfmoor-Schlenken mit Schnabelried-Gesellschaften" mehrfach als Nebencode mit erfasst wurde und anzunehmen ist, dass die Mindestgröße von 5-10m² erreicht wird, sollte dieser FFH-Lebensraumtyp als Erhaltungsziel in die Verordnung aufgenommen werden.</p>	<p><i>Die Verordnung wurde entsprechend geändert.</i></p>

TÖB/Einwender	Empfehlungen für Änderungen/ Ergänzungen/Einwendungen	Bewertung
§ 2 Abs. 5 Nr. 3e		
NLWKN	Ergänzung des Erhaltungszieles für den Fischotter wie folgt: "Sicherung und Entwicklung naturnaher Fließ- und Stillgewässer sowie Auenbereiche (natürliche Gewässerdynamik mit artenreichen Fischbeständen natürlicher Altersstruktur und strukturreichen Gewässerrandstreifen, ... Förderung der Wandermöglichkeiten des Fischotters entlang von Leitlinien bzw. -strukturen (z. B. Fließgewässer) im Sinne eines Biotopverbunds unter besonderer Berücksichtigung von Querungsbauwerken und Durchlässen/Untertunnelungen..."	<i>Die Verordnung wurde entsprechend geändert.</i>
§ 2 Abs. 5 Nr. 3f		
NLWKN	Die Bedeutung dieses Gebietes für die Teichfledermaus ist unklar, es kann sicher nur Teilfunktionen als Nahrungshabitat übernehmen, nicht aber die Population umfassend sichern. Die Formulierung sollte daher geändert werden: " ... als vitales, langfristig überlebendes Vorkommenals Flugrouten und Nahrungshabitat".	<i>Die Verordnung wurde entsprechend geändert.</i>
§ 2 Abs. 6		
Forstamt Rotenburg (NLF), NLWKN	Statt "...soll durch Angebote..." bitte "..... <u>kann</u> durch Angebot..." schreiben.	<i>Sofern es Angebote des Vertragnaturschutzes für die Durchführung von Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen gibt, sollten diese auch in Anspruch genommen werden.</i>
§ 3 Abs. 1		
Aktion Fischotterschutz e.V.	Verboten sein sollten auch alle Handlungen und Maßnahmen, die von außerhalb negativ auf das Schutzgebiet einwirken (z. B. Geräusche, Licht).	<i>Die Verordnung wurde entsprechend ergänzt.</i>

TÖB/Einwender	Empfehlungen für Änderungen/ Ergänzungen/Einwendungen	Bewertung
<p>§ 3 Abs. 2 Samtgemeinde Fintel</p>	<p>Eine Vielzahl von Einwohnern der SG und auch Besuchern genießt regelmäßig den vom Verordnungsentwurf erfassten Bereich zur Naherholung. Das gesamte Gebiet sollte daher auch künftig für Naherholungssuchende zur Verfügung stehen. Insbesondere die in der Anlage rot markierten öffentlichen Wege sollen auch künftig für alle Personengruppen nutzbar sein (Anlage 3).</p>	<p><i>Bei den beiden rot markierten Wegen handelt es sich um Gemeindegewege, die der Öffentlichkeit gewidmet sind. Diese dürfen nur durch eine NSG-Verordnung gesperrt werden, wenn die Entwidmung aufgehoben werden würde. Der nördliche Weg liegt außerhalb des NSG. Der südliche Weg ist nur auf ca. 300m Länge in der Örtlichkeit noch tatsächlich vorhanden. Bis hierhin wird der Weg für das Betreten durch die Öffentlichkeit freigestellt. Anschließend verläuft der vorhandene Weg auf privaten Flächen und soll dort gesperrt werden. Lediglich die Eigentümer und Nutzungsberechtigten können den Weg weiterhin betreten und befahren. Das Betretungsverbot dient der Förderung der Ruhe und Ungestörtheit des Gebietes (Schutzzweck) sowie dem Schutz des Seeadlers. Es sind Störungen z. B. durch Motorcrossfahrer bekannt, die zukünftig in dem Gebiet unterbleiben sollen. Von daher bleibt das Betretungsverbot mit Ausnahme der Gemeindegewege erhalten. Die Karte und Verordnung wurden entsprechend geändert.</i></p>
<p>Arbeitskreis Naturschutz e.V.</p>	<p>Hier sollte unbedingt der Wortlaut aus der Begründung übernommen werden (Kapitel 6.1, Seite 8). Die durch den § 3 Abs. 2 der Verordnung ausgesprochene rigorose Aussperrung des normalen Bürgers als Wanderer, Naturfreund und Anregung Suchenden ist unzeitgemäß und kontraproduktiv. Denn dem Naturfreund wachsen dort ja auch Erlebnisse und Kenntnisse zu. Das Areal Kinderberg bietet rechts und links des Einstiegs von Riepe aus und ebenso von Lauenbrück (Flugplatz) aus wunderbare Einblicke in eine verwaldete Binnendünenlandschaft mit ihren Kleinmooren in den Tälchen, wie sie nur noch ganz selten zu erleben sind. Ein solches Bilderbuchrelief mit seinen gewachsenen Biotopstrukturen sollte daher schon aus pädagogischen Gründen der Allgemeinheit auf streng gelenkten Wegen zugänglich bleiben. Der Schutzzweck des Gebietes wird dadurch nicht in Frage gestellt, wenn die Begehrbarkeit dieser "Hauptwege" im Kernbereich in der Verordnung eingeschränkt wird auf die Zeit vom 1.8. bis 31.12. Damit bleibt auch der Schutz der Großvögel (Seeadler u. Kranich) gewährleistet.</p>	<p><i>Siehe Stellungnahme oben. Naturerleben, auch in Schutzgebieten, wird vom Landkreis grundsätzlich befürwortet und in einigen NSG wie z. B. Tister Bauernmoor, Großes und Weißes Moor, Huvenhoopsmoor bereits ermöglicht. Auch das Projekt Nordpfade des TouRow wurde vom Landkreis unterstützt. Aus den o. g. Gründen (Stellungnahme zur SG Fintel) ist es aber erforderlich, die Ungestörtheit in diesem Gebiet zu erhalten bzw. wiederherzustellen. Führungen oder Exkursionen im Rahmen der Umweltbildung oder Kartierungen für Forschungsvorhaben sind nach vorheriger Anzeige bei der zuständigen Naturschutzbehörde gem. § 4 Abs. 2 Nr. 2f freigestellt. Da das Betretungsverbot nicht ausschließlich für den Schutz des Seeadlers erforderlich ist, sondern auch um die Ruhe und Ungestörtheit des gesamten Gebietes zu fördern, ist eine zeitliche Befristung für das Betreten aus naturschutzfachlicher Sicht nicht vertretbar. Bei den sogenannten Hauptwegen handelt es sich teilweise lediglich um Trampelpfade, die u. a. durch trittempfindliche Biotop führen.</i></p>

TÖB/Einwender	Empfehlungen für Änderungen/ Ergänzungen/Einwendungen	Bewertung
Prof. Dr. Norbert Jürgens	Ein allgemeines Betretungsverbot ist nicht zu begründen und sollte nicht ausgesprochen werden, weil es die bereits bestehende Entfremdung der Öffentlichkeit von der Natur fördert. Spezifische Betretungsverbote für Brutplätze bedrohter Vogelarten usw. können bei Bedarf gesondert ausgeschildert werden.	<i>Siehe Stellungnahme oben.</i>
Gemeinde Stemmen	Der Weg durch den Rieper Vieh ist als Wanderweg freizugeben.	<i>Dieser Weg ist im Eigentum der Gemeinde Stemmen und der Öffentlichkeit z. T. gewidmet. Da er sich im Randbereich des Schutzgebietes befindet, kann er zum Betreten und Befahren freigestellt werden. Die Karte wurde entsprechend geändert.</i>
Joachim Heidtmann	Es wird beabsichtigt mit dem NSG-Verfahren die Vorstellung der Naturschutzbehörde von einer anderen Vegetation durchzusetzen. Damit diese Maßnahme von den Einwohnern der Ortschaften Riepe und Lauenbrück nicht bemerkt werden, sollen die Menschen mit dem Betretungsverbot ausgesperrt werden. Jahrzehnte lang ging es immer ohne Betretungsverbot, es ist trotzdem eine interessante und abwechslungsreiche Landschaft entstanden.	<i>Siehe Stellungnahme oben zur Samtgemeinde Fintel.</i>
§ 3 Abs. 3		
Aktion Fischotterschutz e.V.	Die ordnungsgemäße Jagd ist dahingehend einzuschränken, dass im Hinblick auf den Fischotterschutz der Einsatz von totfangenden Fallen untersagt wird.	<i>Dieses Verbot wird in die Verordnung unter Nr. 23 aufgenommen, da der Fischotter im Gebiet nachweislich vorkommt und die Sicherung bzw. Wiederherstellung des günstigen Erhaltungszustandes der FFH-Arten wie z. B. dem Fischotter Ziel dieses NSG ist. Die ordnungsgemäße Jagdausübung wird dadurch nur geringfügig eingeschränkt, weil die Jagd mit Lebendfallen weiterhin zulässig ist. Die Verordnung wurde entsprechend geändert.</i>
Aktion Fischotterschutz e.V.	Auf den zum Zeitpunkt der Unterschutzstellung landwirtschaftlich nicht genutzten Flächen sollte es verboten sein, Gülle, Jauche, Festmist, Geflügelkot, Gärreste, Klärschlamm und mineralischen Dünger sowie Pflanzenschutzmittel aufzubringen.	<i>Bei den nicht landwirtschaftlich genutzten Flächen im NSG handelt es sich überwiegend um Wald oder um gesetzlich geschützte Biotop gem. §30 BNatSchG. Die Biotop dürfen gem. §30 Abs. 2 BNatSchG nicht erheblich beeinträchtigt oder zerstört werden. Diese Regelung bleibt gem. § 4 Abs. 9 von der NSG-Verordnung unberührt.</i>

TÖB/Einwender	Empfehlungen für Änderungen/ Ergänzungen/Einwendungen	Bewertung
Aktion Fischotterschutz e.V.	Die Anlage von Silagemieten sollte im Schutzgebiet untersagt sein. Ebenso das Lagern von Festmist, jeglicher Art von Düngern einschließlich Klärschlamm und Gärresten sowie Silage-, Heu- und Getreideballen auf Gewässerrandstreifen an Waldrändern, Feldgehölzen, Hecken und Einzelgehölzen.	<i>Der Umgang mit wassergefährdeten Stoffen ist in § 62 Abs. 1 Wasserhaushaltsgesetz geregelt, die dortigen Anforderungen sind auch im NSG einzuhalten. Eine zusätzliche Regelung wird aus naturschutzfachlicher Sicht für nicht erforderlich gehalten.</i>
§ 3 Abs. 3 Nr. 3 und 4		
Gernot v. Beesten	Diese beiden Verbote können so allgemein formuliert in Gegensatz geraten zu dem Ziel, Freiflächen als solche zu erhalten.	<i>Die Erhaltung von bewirtschafteten Flächen wie z. B. Grünland sowie von ungenutzten Flächen wie z. B. Heiden und Moore ist in dem Schutzzweck aufgenommen, so dass für die ungenutzten Flächen Pflegemaßnahmen wie z. B. Entkusselung durchgeführt werden können. Pflege-, Entwicklungs- und Wiederherstellungsmaßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege sind gem. § 4 Abs. 8 von den Verboten freigestellt. Es besteht kein Zielkonflikt.</i>
§ 3 Abs. 3 Nr. 9		
Samtgemeinde Fintel	Es wird darauf hingewiesen, dass südwestlich eine Flugzeuglandebahn angrenzt. Es ist fraglich, ob dies mit der Schutzbestimmung in § 3 Abs. 3 Nr. 9 zu vereinbaren ist.	<i>Die vorhandene Flugzeuglandebahn befindet sich außerhalb des NSG, somit können von dort wie bisher Flugzeuge starten und landen. Lediglich das Starten und Landen im NSG ist nicht erlaubt.</i>

TÖB/Einwender	Empfehlungen für Änderungen/ Ergänzungen/Einwendungen	Bewertung
<p>§ 3 Abs. 3 Nr. 10 NLSStV - Luftfahrtbehörde</p>	<p>Es werden Bedenken gegen die Planungen des Landkreises Rotenburg (W.) erhoben. Die Regelungen des § 3 Abs. 3 Nr. 10 würden bedeuten, dass für das geplante NSG Flugbeschränkungen festgelegt werden. Hierzu ist gemäß § 26 Abs. 2 Luftverkehrsgesetz i. V. m. § 11 Luftverkehrsordnung das Bundesministerium für Verkehr und digitale Infrastruktur zuständig. Gebiete mit Flugbeschränkungen werden festgelegt, wenn dies zur Abwehr von Gefahren für die öffentliche Sicherheit oder Ordnung, insbesondere für die Sicherheit des Luftverkehrs, erforderlich ist. Daneben dürfte es für einen Luftfahrzeugführer äußerst schwierig sein zu erkennen, wo genau sich das o. g. Gebiet befindet. Schließlich würde durch diese Beschränkung der Platzrundenbetrieb des Sonderlandeplatzes Lauenbrück erheblich beeinträchtigt werden, da sich die nördliche Motorflugplatzrunde zumindest teilweise oberhalb des geplanten Naturschutzgebietes befindet.</p>	<p><i>Diese Flugbeschränkung wurde zum Schutz des Seeadlers, der in der Nähe des Flugplatzes brütet, einvernehmlich mit einem Vertreter des Aero-Clubs Lauenbrück e.V., dem Seeadlerbeauftragten des Landes Niedersachsen, Herrn Görke, sowie dem Landkreis abgestimmt. Der Platzrundenbetrieb würde durch diese Einschränkung nicht beeinträchtigt werden. Zum Schutz des Seeadlers wurde auf eine Markierung des Horstes in der Verordnungskarte verzichtet. Dem Vertreter des Aero-Clubs Lauenbrück e.V. wurde der Standort des Horstes jedoch von Herrn Görke gezeigt und dieser würde die Mitglieder des Aero-Clubs Lauenbrück e.V. nach Inkrafttreten der Verordnung informieren. Da die Flugbeschränkung allerdings nicht der Abwehr von Gefahren für die öffentliche Sicherheit oder Ordnung dient, wird die Mindestflughöhe auf die gesetzlich vorgegebene Höhe von 150m gem. § 6 Abs. 1 Luftverkehrs-Ordnung verringert. Die Verordnung wurde entsprechend geändert.</i></p>
<p>§ 3 Abs. 3 Nr. 12 Landvolk Rotenburg-Verden</p>	<p>Es ist ein Abstand von 1.200m bei der Errichtung von Windkraftanlagen vorgesehen. Die Rechtmäßigkeit dieser Bestimmung wird angezweifelt, da die NSG-Verordnung nur für das betroffene Gebiet Gültigkeit haben kann.</p>	<p><i>Auch nachhaltige störende Handlungen, die von außerhalb des Naturschutzgebietes in dieses hineinwirken, sind in die Verbotswirkungen einzubeziehen (siehe Kommentar Möller S. 309 sowie Urteil vom VGH München v. 25.07.1995). Da der Schutzzweck gem. § 2 Abs. 3 Nr. 11 den Schutz und die Förderung von europäisch geschützten Vogelarten sowie ihrer Lebensgemeinschaften und Lebensstätten umfasst und die Errichtung von WEA im Umkreis von 1.200m zum NSG eine Beeinträchtigung darstellen kann, wurde das Verbot mit aufgenommen.</i></p>
<p>Samtgemeinde Fintel</p>	<p>In den Schutzbestimmungen wird u. a. untersagt, in einer Entfernung bis zu 1.200m von der Grenze des NSG Windenergieanlagen zu errichten. Im Sinne dieser Regelung wird gefordert, dass folglich auch die Errichtung von freitragenden (Energie-)Versorgungsleitungen in einer Entfernung bis zu 1.200m ausgeschlossen wird.</p>	<p><i>Freitragende (Energie-)Versorgungsleitungen haben z. T. andere Wirkfaktoren wie Windenergieanlagen, da sie beispielsweise nicht rotieren. Für die Errichtung von Versorgungsleitungen ist jedoch ein Genehmigungsverfahren erforderlich, in dem u. a. Artenschutzaspekte wie z. B. Schutz des Seeadlers geprüft werden. Eine pauschale Regelung im Rahmen der Schutzgebietsausweisung wird nicht für erforderlich gehalten.</i></p>

TÖB/Einwender	Empfehlungen für Änderungen/ Ergänzungen/Einwendungen	Bewertung
<p>§ 3 Abs. 3 Nr. 13 Forstamt Nordheide-Heidmark (LWK Niedersachsen)</p>	<p>Im Abs. 3 werden Handlungen untersagt, jedoch ohne einen entsprechenden Hinweis auf andere Aussagen unter § 4 Freistellungen. Dies könnte z. B. bei den unter Nr. 13 untersagten "Einzäunungen" zu Irritationen führen, da Einzäunungen von Aufforstungen und/oder Unterbauten nach den Vorgaben der ordnungsgemäßen Forstwirtschaft gem. NWaldLG freigestellt sind.</p>	<p><i>Gem. § 4 Abs. 1 sind die in den Abs. 2 bis 6 aufgeführten Handlungen oder Nutzungen, dazu gehört u. a. die ordnungsgemäße Forstwirtschaft, von den Verboten gem. § 3 freigestellt und bedürfen keiner naturschutzrechtlichen Befreiung. Daher sind die Einzäunungen von Aufforstungen etc. freigestellt. Zur Verdeutlichung wird dieser Hinweis nachrichtlich mit in die Verordnung aufgenommen.</i></p>
<p>Amt für Wasserwirtschaft und Straßenbau</p>	<p>Es wird aus wasserwirtschaftlicher Sicht kein Bedarf gesehen, weitergehende Einschränkungen vorzunehmen, die über die inhaltlichen Anforderungen des § 36 WHG in Verbindung mit § 57 NWG hinausgehen.</p>	<p><i>§ 36 WHG i. V. m. § 57 NWG regelt das Errichten, Betreiben, Unterhalten und Stilllegen von Anlagen, u. a. auch Leitungen, in, an, über und unter oberirdischen Gewässern. Es geht dabei ausschließlich um den Schutz der Gewässer. Da das NSG sich nicht nur auf den Stellbach beschränkt, sondern auch angrenzende Flächen (Offenlandbiotop, Wälder) mit einbezieht, ist eine Regelung zum Schutz dieser Biotop erforderlich.</i></p>
<p>§ 3 Abs. 3 Nr. 15 Landvolk Rotenburg-Verden</p>	<p>Da ausschließlich von landwirtschaftlichen Abfällen die Rede ist, wird davon ausgegangen, dass damit die Lagerung von landwirtschaftlichen Ernteprodukten, z. B. Siloballen, zulässig ist.</p>	<p><i>Die dauerhafte Lagerung von Silage- oder Heurundballen beeinträchtigt das Landschaftsbild und zerstört die Grasnarbe. Da gem. § 23 Abs. 2 BNatSchG im NSG alle Handlungen verboten sind, die zu einer Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung des NSG oder seiner Bestandteile oder zu einer nachhaltigen Störung führen können, ist somit die Lagerung von Siloballen im NSG nicht erlaubt (siehe § 3 Abs. 1 Satz 1 der Verordnung).</i></p>
<p>Gernot v. Beesten</p>	<p>In der Begründung zur Verordnung wird unter diesem Verbot auch Stallmist gefasst, der nicht gelagert werden darf. Seit jeher legt Hr. v. Beesten in einem trockenen Bereich seines Grünlandes an der Straße Kompostmieten an für die Düngung der dortigen Flächen. Nach seiner Auffassung widerspricht das nicht den Schutzziele; oder ist das zu fassen unter "Nutzung in der bisherigen Art und Weise"?</p>	<p><i>Mit der Auflage "Nutzung in der bisherigen Art und Weise" ist nur die Nutzungsform festgelegt. Hier geht es um die Lagerung von Stallmist. Der Umgang mit wassergefährdenden Stoffen ist in § 62 Abs. 1 Wasserhaushaltsgesetz geregelt, die dortigen Anforderungen sind auch im NSG einzuhalten.</i></p>

TÖB/Einwender	Empfehlungen für Änderungen/ Ergänzungen/Einwendungen	Bewertung
§ 3 Abs. 3 Nr. 17 Amt für Wasserwirtschaft und Straßenbau	Es wird darauf hingewiesen, dass aus wasserwirtschaftlicher Sicht kein Bedarf gesehen wird, den Gemeingebrauch gem. § 25 WHG bzw. den Eigentümer- und/oder Anliegergebrauch gem. § 26 WHG einzuschränken.	<i>Gem. § 23 NAGBNatSchG, auf den sich auch diese Verordnung stützt, können in NSG-VO Regelungen über den Gemeingebrauch an Gewässern (§ 25 WHG i.V.m. § 34 NWG) getroffen werden. Im FFH-Gebiet „Wümmeniederung“, dessen Sicherung die hier in Rede stehende Schutzgebietsverordnung dient, treten grundwasserabhängige FFH-Lebensraumtypen auf. Des Weiteren ist der Stellbach mit FFH-Lebensraumtyp-Eigenschaft vorhanden, in welchem wiederum Fischarten gem. Anhang II der FFH-Richtlinie leben. Die Entnahme von Wasser aus oberirdischen Gewässern oder eine Grundwasserentnahme vermag daher zu einer erheblichen Beeinträchtigung des FFH-Gebietes führen und kann somit nicht allgemein freigestellt werden.</i>
§ 3 Abs. 3 Nr. 18 Aktion Fischotterschutz e.V.	Der Text ist dahingehend zu formulieren, dass es verboten ist, den Grundwasserspiegel oder den Oberflächenwasserspiegel nachteilig im Sinne der Schutzziele zu verändern. Nachteilig in diesem Sinne ist insbesondere eine Entwässerung der Flächen durch das Anlegen von Drainagen, Gräben, Gräben und Rohrdurchlässen.	<i>Die Verordnung wurde entsprechend ergänzt.</i>
§ 3 Abs. 3 Nr. 21 Landvolk Rotenburg-Verden	Das Verbot der Einbringung von gentechnisch veränderten Organismen muss in einen Erlaubnisvorbehalt umgewandelt werden. Auch wenn heute der Anbau gentechnisch veränderter Pflanzen von den Landwirten abgelehnt wird, kann sich dieses in den kommenden Jahren aufgrund geänderter wirtschaftlicher Rahmenbedingungen bzw. aus phytosanitären Gründen grundlegend ändern. In diesem Fall wären die in diesem Gebiet wirtschaftenden landwirtschaftlichen Betriebe durch ein Verbot über alle Maßen benachteiligt.	<i>Es wird davon ausgegangen, dass auch in einigen Jahrzehnten noch <u>nicht</u> gentechnisch verändertes Saatgut gekauft werden kann. Ob sich dies irgendwann ändern wird, kann zum Zeitpunkt des Ausweisungsverfahrens nicht berücksichtigt werden. Es ist eine Vorsorgeregulierung. Bei neueren Erkenntnissen und nachgewiesener Umweltverträglichkeit ist auf dem Befreiungswege eine Verwendung mit gentechnisch verändertem Saatgut nicht gänzlich ausgeschlossen.</i>
§ 3 Abs. 3 Nr. 22 Forstamt Nordheide-Heidmark (LWK Niedersachsen)	Die genannten Begriffe "nichtheimisch", "gebietsfremd" und "invasiv" sollten in einem Glossar erläutert werden, welches grundsätzlich jeder NSG-Verordnung angehängt werden sollte.	<i>Diese Begriffe werden im Sinne des § 7 Abs. 2 Nr. 7 bis 9 BNatSchG ausgelegt. Die Definitionen wurden in der Begründung ergänzt.</i>

TÖB/Einwender	Empfehlungen für Änderungen/ Ergänzungen/Einwendungen	Bewertung
§ 3 Abs. 4		
Hans-Christian v. Bothmer (vertreten durch RA Pfeifer)	Auf einer Fläche von etwa 28ha wird die ordnungsgemäße Jagdausübung eingeschränkt. Dies wird einen erheblichen Abschlag auf die Jagdpacht zur Folge haben, der allerdings in keiner Weise die tatsächlichen Einschränkungen widerspiegelt.	<i>Die Einschränkung zur Jagdausübung dient dem Schutz des Seeadlers während der Fortpflanzungs- und Aufzuchtzeit, also in einer Zeit für die ohnehin für viele Wildarten keine Jagdzeit ist.</i>
§ 4		
Landessportfischerverband Nds. e. V., LAVES Dezernat Binnenfischerei	Die örtlichen Angelvereine Stemmen u. Lauenbrück bewirtschaften die Gewässer Stellbach und Rieper Reitbach/Forstbach im Rahmen der fischereilichen Hegen nach § 40 NFischG mit dem Schwerpunkt der Bestandskontrolle sowie dem Besatz mit bestandsgefährdeten Arten wie Aal und Meerforelle/Bachforelle. Weiterhin führen sie im Rahmen der Fischereiaufsicht eine kontinuierliche Kontrolle des gewässerökologischen Zustands der Gewässer durch. Eine angelfischereiliche Nutzung findet in äußerst extensivem und nach unserem Verständnis sehr störungsarmen Maße statt. Es wird daher für geboten und notwendig gehalten, die angelfischereiliche Nutzung von den allgemeinen Verboten der Verordnung gem. Formulierung im NSG Veerseniederung freizustellen. Formulierungsvorschlag vom LAVES: "Freigestellt ist die Ausübung der ordnungsgemäßen Fischerei in der bisherigen Art und im bisherigen Umfang."	<i>Gegen die genannten fischereilichen Maßnahmen der Angelvereine bestehen aus naturschutzfachlicher Sicht keine Bedenken. Die Verordnung wurde entsprechend um die Formulierung zur freigestellten ordnungsgemäßen fischereilichen Nutzung aus der Verordnung über das NSG Veerseniederung im Abs. 4 ergänzt.</i>
Aktion Fischotterschutz e.V.	Bezüglich der Fischerei sind keine Aussagen getroffen. Soweit eine fischereiliche Nutzung nicht gänzlich auszuschließen ist, sollte eine Reusenfischerei untersagt werden.	<i>Die Ausübung der ordnungsgemäße Fischerei ist nachträglich in die Verordnung mit aufgenommen worden (siehe Stellungnahme oben). Für den Schutz des Fischotters wurde die Auflagen "... sind nur Reusen erlaubt, die mit einem Ottergitter ausgestattet sind, deren Einschwimmöffnungen eine lichte Weite von 8,5 cm nicht überschreiten, oder die Fischottern die Möglichkeit zur Flucht bieten und die eine Maschenweite von mindestens 20 mm haben." ergänzt.</i>

TÖB/Einwender	Empfehlungen für Änderungen/ Ergänzungen/Einwendungen	Bewertung
§ 4 Abs. 2 Nr. 2b		
Amt für Wasserwirtschaft und Straßenbau	Der Text sollte gleich lautend sein wie Nr. 2a.	<i>Eine generelle Freistellung des Betretens und Befahrens des Gebietes durch andere Behörden ist aus naturschutzfachlicher Sicht nicht vertretbar, da es sich um ein sehr sensibles Gebiet handelt. Sofern es sich nicht um hoheitliche Aufgaben handelt (z. B. Vermessungstätigkeiten), ist das Betreten und Befahren vorher bei der Naturschutzbehörde anzukündigen, damit sichergestellt wird, dass Maßnahmen dieser Behörden und deren Beauftragter nicht dem Schutzzweck widersprechen und der Naturschutzbehörde bekannt sind.</i>
§ 4 Abs. 2 Nr. 3		
NLWKN	Die Formulierung "... mit dem bisherigen Deckschichtmaterial .." ist nur vertretbar, wenn feststeht, dass bisher kein Kalkschotter, Bauschutt oder ähnliches nicht standortgerechtes Material verwendet wurde. Bei den zulässigen Materialien sollte <u>kalkfrei</u> beim Mineralgemisch ergänzt werden.	<i>Da in der Tat zumindest ein Weg teilweise mit Bauschutt befestigt wurde, wird diese Formulierung gestrichen. Die Verordnung wurde entsprechend geändert.</i>
§ 4 Abs. 3		
Gemeinde Stemmen	Das Gebiet wird von drei Gewässern II. Ordnung (Königsgraben, Bormkuhlgraben u. dem Stellbach) sowie vom Wallsviehgraben als ein Hauptgewässer III. Ordnung durchflossen. Die ordnungsgemäße Unterhaltung ist dauerhaft zu sichern.	<i>Für die Gewässer II. Ordnung ist die ordnungsgemäße Unterhaltung gemäß eines mit der zuständigen Naturschutzbehörde abgestimmten Unterhaltungsplanes freigestellt. Die ordnungsgemäße Unterhaltung von Gewässern III. Ordnung ist nach den Regelungen des Wasserhaushaltgesetzes und des Niedersächsischen Wassergesetzes sowie unter Beachtung des § 39 BNatSchG in der Zeit vom 01. Oktober bis 28. Februar eines jeden Jahres freigestellt, jedoch ohne Einsatz der Grabenfräse in ständig wasserführenden Gräben.</i>
Unterhaltungsverband Obere Wümme sowie Wasser- und Bodenverbände	Es sind folgende Verbandsgewässer betroffen: Stellbach, Rieper Reithbach, Rieper Forstgraben, Königsgraben sowie Bormkuhlgraben. Eine ordnungsgemäße Gewässerunterhaltung muss gewährleistet sein.	<i>Siehe Stellungnahme oben.</i>
Landvolk Rotenburg-Verden	Generell muss sichergestellt sein, dass durch regelmäßige Räumungen der Stellbach die Funktion des Vorfluters behält. Dieses hat u. a. große Bedeutung beim Hochwasserschutz.	<i>Zur Gewässerunterhaltung gehört gem. § 39 WHG i. V. m. § 61 NWG u. a. die Sicherung des ordnungsgemäßen Abflusses. Diese Regelung bleibt von der NSG-Verordnung unberührt.</i>

TÖB/Einwender	Empfehlungen für Änderungen/ Ergänzungen/Einwendungen	Bewertung
Nabu-Rotenburg	Der Einsatz der Grabenfräse sollte auch in den nicht dauerhaft wasserführenden Gräben grundsätzlich untersagt und nur in Ausnahmefällen auf Antrag erlaubt werden. Die Handräumung sollte bevorzugt und ggf. finanziell unterstützt werden. Die Räumung mit der Grabenfräse wirkt sich negativ auf die Lebensgemeinschaften und Strukturen im Graben aus. Insbesondere verursacht eine Grabenfräse extrem hohe Tötungs- und Verletzungsraten bei Tieren, insbesondere bei Insekten, Amphibien und Kleinsäugetern (Bsp. Bayern: dort ist die Grabenfräse grundsätzlich verboten).	<i>Diese Einschränkung wird nicht für erforderlich gehalten, da die freigestellte landwirtschaftliche Nutzung sichergestellt werden soll. Diese Gewässer sind keine bevorzugten Lebensräume der genannten Tierarten.</i>
§ 4 Abs. 5		
Gemeinde Stemmen	Die Nutzung der landw. Flächen ist so weit wie möglich weiterhin zu gewährleisten.	<i>Dieser Aspekt wurde bei der Planung berücksichtigt.</i>
NLWKN	Die formulierten Regelungen zum Grünland, mit Ausnahme der landeseigenen Naturschutzflächen, erscheinen nicht ausreichend, um eine weitere Verschlechterung zu verhindern sowie die Entwicklung vom FFH-Lebensraumtyp 6510 "Magere Flachland-Mähwiese" zu ermöglichen. Für das mesophile Grünland sind überwiegend keine qualitativen Auflagen gemacht worden (keine Schraffur in der Karte).	<i>Alle Flächen, bei denen es sich um mesophiles Grünland handelt, sind in der Karte mit einer Schraffur versehen und somit mit Nutzungseinschränkungen verbunden. Eine Verschlechterung des Zustandes der Flächen ist daher nicht möglich.</i>
§ 4 Abs. 5 Nr. 1a		
NLWKN	Die freigestellte Ackernutzung auf dem Flurstück 182/67 der Flur 8 in der Gemarkung Stemmen-Vahlde sollte dahingehend überprüft werden, ob eine Freistellung als Grünland gem. § 4 Abs. 4 Nr. 2 bis 4 zielführender ist. Im Rahmen der Kartierung für den Erhaltungs- u. Entwicklungsplan Mittlere Wümme wurde die als Ackerfläche freigestellte Nutzung als sonstiges feuchtes Intensivgrünland kartiert. Womöglich handelt es sich um einen ungenehmigten Grünlandumbruch innerhalb des FFH-Gebietes.	<i>Nach Auskunft der Landwirtschaftskammer vom 13.02.15 wurde die Umwandlung von Grünland in Acker auf 2,63ha am 03.01.2012 genehmigt. Es handelt sich nachweislich um eine rechtmäßige Ackernutzung, die in der Verordnung freigestellt wird. Gem. § 2 Abs. 3 Nr. 6 ist aber eine Umwandlung von Acker wieder in Grünland als Ziel festgelegt, so dass auf freiwilliger Basis die Umwandlung in Grünland angestrebt wird.</i>

TÖB/Einwender	Empfehlungen für Änderungen/ Ergänzungen/Einwendungen	Bewertung
<p>§ 4 Abs. 5 Nr. 1b</p> <p>Gernot v. Beesten, Nabu-Rotenburg</p>	<p>Änderungsvorschlag: Ohne bei Grünland die Grasnarbe durch Umbruch, flachwendende Bodenbearbeitung oder Herbizideinsatz zu zerstören. Begründung: Die Formulierung ist nicht weitreichend genug. Durch die o. g. Maßnahmen kommt es ebenfalls zum Verlust in der Grasnarbe enthaltener Gräser und Kräuter, was auf lange Sicht zu einer Verarmung der Vielfalt im Grünland hinausläuft.</p>	<p>Der Begriff "Grünlandumbruch" beinhaltet nicht nur die Umwandlung von Grünland in Acker, sondern auch die Grünlanderneuerung (siehe Urteil vom 8.10.13 vom VG Stade 1A2305/12). Somit ist eine Grünlanderneuerung im NSG nicht zulässig. Handelt es sich allerdings um eine nicht wendende Bodenbearbeitung mit dem Ziel einer Narbenerneuerung (z. B. Flachfräsen), so ist in § 4 Abs. 4 Nr. 1e geregelt, dass diese Maßnahmen zur Grünlanderneuerung nur zulässig sind, wenn sie 14 Tage vor Durchführung bei der zuständigen Naturschutzbehörde angezeigt wurden; ausgenommen sind kleinflächige Über- oder Nachsaaten auch im Schlitzdrillverfahren. Nach der Anzeige einer solchen Maßnahme wird durch die Naturschutzbehörde geprüft, ob auf der betroffenen Fläche eine Grünlanderneuerung unbedenklich, weil es sich z. B. um Intensivgrünland handelt. Falls es sich z. B. um einen FFH-Lebensraumtyp, geschütztes Biotop oder besonders artenreiches Grünland handelt, kann die Maßnahme gem. § 4 Abs. 7 mit Auflagen versehen oder ggf. untersagt werden.</p>
<p>Landvolk Rotenburg-Verden</p>	<p>Es wird davon ausgegangen, dass "ohne Grünland umzubrechen" so zu interpretieren ist, dass lediglich die Umwandlung von Grünland in Acker unzulässig ist. Den Bewirtschaftern steht somit frei, eine Grünlanderneuerung in beliebiger Form vorzunehmen.</p>	<p>Siehe Stellungnahme oben.</p>

TÖB/Einwender	Empfehlungen für Änderungen/ Ergänzungen/Einwendungen	Bewertung
<p>§ 4 Abs. 5 Nr. 1c Nabu-Rotenburg, Aktion Fischotterschutz e.V.</p>	<p>Die geschützte Breite der Uferrandstreifen ist zu knapp bemessen. Besser wären mindestens 5m breite Uferrandstreifen entlang der Gewässer II. Ordnung und III. Ordnung. Uferrandstreifen sind wichtige Lebensräume, Rückzugsräume und Verbindungselemente. Diese sollten auch so ausgestaltet sein, dass besonders den Stellbach eine natürliche Eigendynamik eingeräumt wird.</p>	<p><i>Ein 2 m breiter Gewässerrandstreifen wird zunächst noch als ausreichend gesehen, damit sich der Erhaltungszustand des Stellbaches als Lebensraum der FFH-Arten Groppe, Fluss- und Bachneunauge, Grüne Flussjungfer sowie Fischotter nicht weiter verschlechtert. Ein breiterer Gewässerrandstreifen wäre wünschenswert, dieser kann aber derzeit nur bei freiwilligem Verzicht, über Flächentausch bzw. Verkauf des Randstreifens oder über Eintragung einer Grunddienstbarkeit erfolgen.</i></p>
<p>§ 4 Abs. 5 Nr. 1e Gernot v. Beesten, Nabu-Rotenburg</p>	<p>Änderungsvorschlag: Maßnahmen zur Grünlanderneuerung sowie Über- oder Nachsaaten zur Grünlanderneuerung sind nur zulässig, wenn sie 14 Tage vor Durchführung bei der zuständigen Naturschutzbehörde angezeigt wurden.</p>	<p>Kleinflächige Über- oder Nachsaaten auch im Schlitzdrillverfahren müssen vor Ihrer Durchführung nicht angezeigt werden, weil dadurch die Grasnarbe nicht zerstört oder wesentlich beeinträchtigt wird. Wenn auf einer Fläche Schäden z. B. durch Wildschweine oder Fahrspuren entstanden sind, können diese ohne vorherige Anzeige behoben werden.</p>
<p>§ 4 Abs. 5 Nr. 3 Dr. Jan Müller-Scheeßel</p>	<p>Hr. Dr. Müller-Scheeßel bewirtschaftet einen 37ha großen Grünlandbetrieb mit Mutterkuhhaltung. Die Flächen in dem geplanten NSG dienen der Grundfuttererzeugung in seinem Betrieb. Sie machen mit rund 15% der Betriebsfläche einen erheblichen Anteil an der von ihm bewirtschafteten Gesamtfläche aus. Hinzu kommt, dass er seinen Betrieb nach EG-Ökoverordnung bewirtschaftet und kein Kraftfutter hinzufüttert. Da sich die Tiere im Winter also nur von Heu und Silage seiner Flächen ernähren müssen, ist die Werbung von einwandfreiem und energiehaltigem Grasschnitt für seinen Betrieb unabdingbar. Die in der Verordnung dargestellten Vorschriften für seine Flächen würden diese für seinen Betrieb unbrauchbar machen. 1. Die Hälfte der ca. 6ha großen Fläche könnte von ihm wohl gar nicht mehr bewirtschaftet werden, da diese Fläche hellgrau markiert ist, was dem Anschein nach "Brache" bedeutet. Es wurde allerdings versäumt, diese Art der Fläche in der Legende zu erläutern.</p>	<p><i>Die hellgraue Markierung stammt von der Hintergrundkarte (AK 5), es ist keine Kennzeichnung von der Naturschutzbehörde und somit erscheint sie auch nicht in der Legende. Bei den Flächen, die Hr. Dr. Müller-Scheeßel bewirtschaftet und die hellgrau dargestellt sind, handelt es sich um gesetzlich geschützte Biotop gem. § 30 BNatSchG (Nährstoffreicher Sumpf und Rohrglanzgras-Landröhricht). Diese Biotop werden in der Karte zur Verordnung nicht gekennzeichnet. Die Eigentümer dieser Biotop wurden aber schriftlich benachrichtigt, so dass sie über den Standort, die Art des Biotops sowie die gesetzlichen Vorgaben informiert sind. Die Schutzregelungen für die gesetzlich geschützten Biotop gem. § 30 Abs. 2 BNatSchG bleiben von der NSG-Verordnung unberührt. Diese Biotop dürfen aber wie bisher bewirtschaftet werden, solange sie nicht zerstört oder erheblich beeinträchtigt werden. Das Vorkommen bestimmter Arten wie z. B. Rohrglanzgras lässt allerdings darauf schließen, dass die Flächen nicht intensiv bewirtschaftet wurden bzw. werden.</i></p> <p><i>Die Nutzungseinschränkungen werden mit der Naturschutzbehörde abgesprochen, der Eigentümer bzw. Bewirtschafter kann hierfür anschließend Erschwernisausgleich beantragen.</i></p>

TÖB/Einwender	Empfehlungen für Änderungen/ Ergänzungen/Einwendungen	Bewertung
	<p>2. Der Rest der Fläche wurde hellgrau markiert und mit senkrechter Schraffur versehen. Diese Regelung bedeutet u. a. extensive Nutzung, d. h. keine Mahd vom 01. Januar bis 15. Juni eines jeden Jahres. Zu diesem Zeitpunkt ist der Grasschnitt fast komplett verholzt und für Rinder kaum noch zu verwerten. Würde die vorgesehene Regelung umgesetzt, fiel die Fläche für seinen Betrieb aus. Die Vorschriften sind für ihn daher unakzeptabel.</p>	<p><i>Es handelt sich bei dieser Fläche um mesophiles Feuchtgrünland, welches gem. §22 NAGBNatSchG geschützt ist. Anhand des Arteninventars ist erkennbar, dass es sich um eine extensiv genutzte Fläche handelt. Für den Erhalt der dort vorkommenden Arten ist eine späte Mahd erforderlich. Gem. § 4 Abs. 4 kann die zuständige Naturschutzbehörde nach vorheriger Abstimmung im Einzelfall Ausnahmen von dieser Regelung zulassen.</i></p>
§ 4 Abs. 6		
<p>Hans-Christian v. Bothmer (vertreten durch RA Pfeifer), Landvolk Rotenburg-Verden</p>	<p>Es wird der rein forstliche primäre Ertragsverlust p.a. auf 77,00€ pro ha angenommen. Dies würde bei nur 80ha forstwirtschaftlicher Nutzung einen Betrag von 6.160,00€ p.a. bedeuten, mit dem der Eigentümer durch die Nutzungseinschränkungen und -vorgaben jährlich belastet würde. Ausgehend von der Annahme, dass die Verordnung wiederum nur 30 Jahre wirkt, wäre eine entsprechende Kapitalisierung des Betrages vorzunehmen. Hinzu kommt, dass durch eine nur eingeschränkte forstliche Erschließung des Waldes mit erhöhtem Verwaltungsaufwand zu rechnen ist, wenn jeweils die Zustimmung der Naturschutzbehörde eingeholt werden muss. Auf jeden Fall wird im Ergebnis die Holzernte erschwert und verteuert, so dass als Anhalt mit zusätzlichen Holzerntekosten von 5-15€ pro Efm gerechnet werden muss. Diese zusätzlich entstehenden Kosten müssten dem Ertragsausfall zugeschlagen werden.</p> <p>Dabei ist noch nicht einmal eingepreist, dass gem. § 4 Abs. 5 Nr. 1b im Umkreis von 300m von Fortpflanzungs- und Aufzuchtstätten besonders störungsempfindlicher Großvögel in der ersten Hälfte eines jeden Jahres forstliche Arbeiten nicht stattfinden dürfen. Dies betrifft 28ha, die in besonderer Weise eine Belastung für die Ausübung der Forstwirtschaft darstellen.</p>	<p><i>Für die Einschränkung der Forstwirtschaft, die über die gute fachliche Praxis (§ 11 NWaldLG) hinausgeht, kann ein Erschwernisausgleich bei der Landwirtschaftskammer beantragt werden, so dass es für die Ertragseinbußen einen finanziellen Ausgleich gibt.</i></p> <p><i>Solche Arbeiten finden nicht jährlich statt und können außerhalb der Brut- und Setzzeit durchgeführt werden. Sie sind im Übrigen auch gesetzlich untersagt (§ 44 Abs. 4 BNatSchG).</i></p>

TÖB/Einwender	Empfehlungen für Änderungen/ Ergänzungen/Einwendungen	Bewertung
<p>§ 4 Abs. 6 Nr. 1b</p> <p>Forstamt Nordheide-Heidmark (LWK Niedersachsen)</p>	<p>Der Begriff "forstliche Arbeiten" (im Umkreis von 300m von Großvogelhorsten) ist näher zu bestimmen. Ist hier der reine Holzeinschlag gemeint, oder fällt darunter bsp. auch die Holzabfuhr. Dies hätte weitreichende Konsequenzen für die Planung und Durchführung forstwirtschaftlicher Maßnahmen (etwa bei Wetterlagen wie zurzeit).</p>	<p>Mit "forstlichen Arbeiten" ist sowohl die Holzfällung als auch die Holzabfuhr gemeint. Bei den Rückearbeiten werden wie bei der Fällung Geräte eingesetzt, deren Betrieb aufgrund der Lärmbelästigung zu einer Störung des Brutgeschäfts des Seeadlers führen können.</p>
<p>§ 4 Abs. 6 Nr. 1d</p> <p>Nabu-Rotenburg</p>	<p>Hier sollte klar geregelt werden, dass jegliches Totholz im Wald zu verbleiben hat.</p>	<p>Mit der Formulierung "... stehendes und liegendes Totholz bis zu dessen natürlichen Verfall" ist jegliches Totholz einbezogen.</p>
<p>§ 4 Abs. 6 Nr. 1e</p> <p>Forstamt Nordheide-Heidmark (LWK Niedersachsen), Forstamt Rotenburg (NLF)</p>	<p>Die verwendeten Begriffe "standortheimisch" und "natürliche Waldgesellschaft" sind im o. g. Glossar zu erläutern. Oder Formulierungsvorschlag: "...standortgerechter Baum ..." oder "...lebensraumtypischer Baum..." wie es auch in der Verordnung über den Erschwernisausgleich für Wald in geschützten Teilen von Natur und Landschaft in Natura2000-Gebieten geschrieben steht.</p>	<p>Der Begriff heimisch wird in der Begründung definiert. Mit "natürlicher Waldgesellschaft" ist die Potentielle natürliche Vegetation (PNV) gemeint, d.h. für dieses Gebiet Erlen-Bruchwald, Birken-Bruchwald sowie Birken-Eichenwald. Da es lediglich um die "vornehmliche Förderung und Einbringung von standortheimischen Baum- und Straucharten der natürlichen Waldgesellschaften" geht und somit auch nicht standortheimische Gehölze gepflanzt werden können, bleibt diese Formulierung erhalten. Der Begriff "lebensraumtypisch" bezieht sich auf die FFH-Lebensraumtypen, die Regelungen dafür werden in den Nr. 2 u. 3 aufgeführt und würden an dieser Stelle (Nr. 1e) zu einer Verschärfung der Auflage führen.</p>
<p>§ 4 Abs. 6 Nr. 2 und Nr. 3</p> <p>Forstamt Nordheide-Heidmark (LWK Niedersachsen)</p>	<p>Die Einhaltung der Vorgaben sowie die Planung und Bewirtschaftung der unter Nr. 2 und 3 geschützten Waldflächen dürfte sich in der Praxis als unüberschaubar kompliziert und wenig praxistauglich erweisen.</p>	<p>Die Vorgaben entsprechen dem Entwurf des Gem. RdErl. d. MU u. d. ML vom 08.10.2014 "Unterschutzstellung von Natura2000-Gebieten im Wald durch Naturschutzgebietsverordnung". Für diese Auflagen kann Erschwernisausgleich bei der Landwirtschaftskammer beantragt werden. Das Verfahren ähnelt dem des Erschwernisausgleiches für Grünland. Von daher sind die Formulierung 1:1 zu übernehmen, um einen Anspruch auf Erschwernisausgleich zu ermöglichen.</p>

TÖB/Einwender	Empfehlungen für Änderungen/ Ergänzungen/Einwendungen	Bewertung
§ 4 Abs. 6 Nr. 2c Nabu-Rotenburg	3 Stück Totholz pro ha sind zu wenig. Wünschenswert wären 5 Stück pro ha. Die Bewirtschaftung nach LÖWE sieht 5 Stück Altholz pro ha vor. In einem NSG sollte daher gerade dieser Mindeststandard eingehalten werden.	<i>Für die Sicherung oder Wiederherstellung eines sehr guten Erhaltungszustandes (A) der FFH-Waldlebensraumtypen, die in diesem NSG vorkommen, ist das Vorkommen von 3 Stück Totholz pro Hektar ausreichend. Somit wird es nicht für erforderlich gehalten, die Anzahl zu erhöhen.</i>
§ 4 Abs. 6 Nr. 2e und Nr. 3e Forstamt Nordheide-Heidmark (LWK Niedersachsen), Forstamt Rotenburg (NLF)	Diese beiden Regelungen bitte streichen, da sie in der Praxis nicht einhaltbar sind und damit eine Holzernte unmöglich machen. Allein die alle 40m gesetzeskonformen Feinerschließungslinien stellen bereits etwa 10-12% der Holzbodenfläche dar. Dadurch ist das Fällen eines Baumes, der nicht exakt auf die Linie fällt, praktisch nicht möglich, da er mit seinem Stamm und der Krone die Krautschicht außerhalb der Linie verändern würde. Dafür bitte folgenden Satz einfügen: "Eine Befahrung außerhalb von Wegen und Feinerschließungslinien unterbleibt." Dies entspricht der Formulierung im derzeitigen Entwurf zum Gem. RdErl. d. MU u. d. ML "Unterschutzstellung von Natura2000-Gebieten im Wald durch Naturschutzgebietsverordnung".	<i>Die Verordnung wurde dem aktuellen Entwurf des Gem. RdErl. d. MU u. d. ML vom 08.10.2014 angepasst und somit entsprechend geändert.</i>
§ 4 Abs. 6 Nr. 2 und Nr. 3d,e,f, g Gernot v. Beesten	Die Vorgaben für die Forstwirtschaft sind z. T. unverständlich, vielleicht ist eine deutlichere Formulierung möglich?	<i>Die Vorgaben gem. Nr. 2e und f sowie Nr. 3e und f wurden geändert, Nr. 3d ist bereits verständlich formuliert. Nr. 3g gibt es in der Verordnung nicht.</i>
§ 5 Abs. 2 Arbeitskreis Naturschutz e.V.	Hier müsste unbedingt eine Präzisierung im Sinne einer Verpflichtung stattfinden durch Änderung des Wortes "können" in "müssen" oder "werden".	<i>Die Maßnahmenplanung i. S. der durch die EU-Kommission im EU-Pilotverfahren geforderten Maßnahmenfestsetzung hat bis 2020 zu erfolgen. Die Maßnahmenfestsetzung soll in Erhaltungs- und Entwicklungsplänen erfolgen. Somit ist bereits durch die FFH-Richtlinie gewährleistet, dass Erhaltungs- und Entwicklungsmaßnahmen festzusetzen sind.</i>
Gernot v. Beesten	Der Erreichung des Schutzzwecks dienende Maßnahmen werden in Absprache mit den betroffenen Grundeigentümern von der zuständigen Naturschutzbehörde bis zum Ende des auf die Unterschutzstellung folgenden Jahres in Pflege- und Entwicklungsplänen dargestellt, veröffentlicht und zeitnah auf den Weg gebracht.	<i>Da die Sicherung der FFH-Gebiete bis Ende 2018 abzuschliessen ist und im Landkreis Rotenburg (W.) noch ca. 20 FFH-Gebiete als Schutzgebiete auszuweisen sind, kann mit der Erarbeitung von Erhaltungs- und Entwicklungsplänen erst nach Abschluss der Sicherungsverfahren begonnen werden. Sie sind bis Ende 2020 fertigzustellen.</i>